



Übersetzung

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

(Übereinkommen von Espoo)

Zweite Änderung des Übereinkommens von Espoo
Beschluss III/7 vom 4. Juni 2004

Von den Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen am 4. Juni 2004 in Cavtat
Von der Bundesversammlung genehmigt am 28. September 2012¹
Schweizerische Annahmearkunde hinterlegt am 15. März 2013
In Kraft getreten für die Schweiz am 23. Oktober 2017

Die Konferenz der Parteien,

unter Hinweis auf den Beschluss II/10 über die Überprüfung des Übereinkommens²
sowie Absatz 19 der Ministererklärung von Sofia,

in dem Wunsch, das Übereinkommen zu ändern, um seine Anwendung weiter zu
verbessern und Synergien mit anderen multilateralen Umweltübereinkünften ver-
mehrt auszuschöpfen,

in Anerkennung der Arbeit, die von dem auf der zweiten Konferenz der Parteien
eingesetzten Arbeitsstab, von der kleinen Redaktionsgruppe für Änderungen des
Übereinkommens und von der Arbeitsgruppe für die Umweltverträglichkeitsprüfung
selbst geleistet wurde,

unter Hinweis auf das am 25. Juni 1998³ in Aarhus, Dänemark, beschlossene Über-
einkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an
Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
sowie eingedenk des am 21. Mai 2003 in Kiew, Ukraine, beschlossenen Protokolls
über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung,

ferner unter Hinweis auf einschlägige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft,
wie der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch
die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG geänderten Fassung,

im Bewusstsein, dass eine Erweiterung des Anhangs I die Bedeutung von Umwelt-
verträglichkeitsprüfungen (UVP) in der Region stärken wird,

¹ AS 2017 6011

² SR 0.814.06

³ SR 0.814.07

in Anbetracht der Vorteile, die eine möglichst frühzeitige internationale Zusammenarbeit bei der UVP mit sich bringt,

in der Absicht, den Durchführungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und damit zur weiteren Durchführung und Anwendung des Übereinkommens beizutragen,

1. *bestätigt*, dass die Gültigkeit von Beschlüssen, die vor dem Inkrafttreten der zweiten Änderung des Übereinkommens gefasst worden sind, einschliesslich der Annahme von Protokollen, der Einsetzung von Nebengremien, der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen sowie der Massnahmen des Durchführungsausschusses, von der Beschlussfassung über diese Änderung und dem Inkrafttreten dieser Änderung unberührt bleibt;

2. *bestätigt zudem*, dass jede Partei weiterhin berechtigt ist, sich an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens, einschliesslich der Erarbeitung von Protokollen, der Einsetzung von und der Mitwirkung in Nebengremien sowie der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, zu beteiligen, unabhängig davon, ob die zweite Änderung des Übereinkommens für diese Partei in Kraft getreten ist oder nicht;

3. *beschliesst* die folgenden Änderungen des Übereinkommens:

a) In Artikel 2 wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz angefügt:

«11. Beabsichtigt die Ursprungspartei, ein Verfahren zur Festlegung des Inhalts der Dokumentation zur UVP durchzuführen, so soll die betroffene Partei in angemessenem Umfang Gelegenheit erhalten, an diesem Verfahren mitzuwirken.»

b) In Artikel 8 wird nach dem Wort «Übereinkommen» folgender Wortlaut eingefügt:

«sowie nach jedem dazugehörigen Protokoll, dessen Vertragspartei sie sind,»

c) In Artikel 11 Absatz 2 erhält Buchstabe c folgenden neuen Wortlaut:

«c) suchen sie gegebenenfalls die Mitwirkung kompetenter Gremien, die über einschlägige Fachkenntnisse für die Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens verfügen, und streben eine Zusammenarbeit mit diesen an;»

d) Am Ende des Artikels 11 werden zwei neue Buchstaben mit folgendem Wortlaut angefügt:

«g) erarbeiten sie gegebenenfalls Protokolle zu diesem Übereinkommen;

h) setzen sie zur Durchführung dieses Übereinkommens Nebengremien ein, soweit sie dies für notwendig erachten.»

e) In Artikel 14 Absatz 4 wird der zweite Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

«Für die Parteien, die sie ratifiziert, genehmigt oder angenommen haben, treten sie am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem von mindestens drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die

Änderungen vorhandenen Parteien eine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde oder eine Annahmeerklärung beim Depositär hinterlegt wurde.»

- f) Nach Artikel 14 wird folgender neuer Artikel eingefügt:

«*Art. 14^{bis}* Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens

1. Die Parteien überprüfen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechend dem nicht streitigen, auf Unterstützung ausgerichteten Verfahren, das von der Konferenz der Parteien beschlossen wird. Die Überprüfung beruht auf einer regelmässigen Berichterstattung durch die Parteien, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Die Konferenz der Parteien entscheidet darüber, wie häufig die regelmässige Berichterstattung von den Parteien verlangt wird und welche Informationen in die Berichte aufzunehmen sind.

2. Das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen kann auf jedes aufgrund dieses Übereinkommens angenommene Protokoll angewendet werden.»

- g) Anhang I des Übereinkommens wird durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

- h) In Anhang VI wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

«3. Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäss auf jedes Protokoll zu diesem Übereinkommen Anwendung.»

Liste der Projekte

1. Erdölraffinerien (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer.
2. a) Wärmekraftwerke und sonstige Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW; sowie
 - b) Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren, einschliesslich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren⁴ (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Konversion von Spalt- und Brutstoffen mit einer maximalen Dauerleistung von 1 kW).
3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
 - b) Anlagen, die für Folgendes bestimmt sind:
 - die Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen,
 - die Behandlung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hoch radioaktiver Abfälle,
 - die endgültige Entsorgung bestrahlter Kernbrennstoffe,
 - ausschliesslich für die endgültige Entsorgung radioaktiver Abfälle,
 - ausschliesslich für die (für mehr als 10 Jahre geplante) Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem Produktionsort.
4. Grössere Anlagen für das Erschmelzen von Gusseisen und Stahl und für die Erzeugung von Nichteisenmetallen.
5. Anlagen zur Asbestförderung sowie zur Behandlung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen, und zwar mit einer Jahresproduktion von mehr als 20 000 t Fertigerzeugnissen im Falle von Asbestzementprodukten, von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen im Falle von Reibungsbelägen und mit einem Jahreseinsatz von mehr als 200 t Asbest bei anderen Verwendungszwecken.
6. Integrierte chemische Anlagen.

⁴ Im Sinne dieses Übereinkommens gelten Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren nicht mehr als solche Anlagen, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

7. a) Bau von Autobahnen, Autostrassen⁵ und Eisenbahn-Fernstrecken sowie von Flugplätzen⁶ mit einer Start- und Landebahn-Grundlänge von 2100 m und mehr;
- b) Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Strassen oder Verlegung und/oder Ausbau bestehender ein- oder zweispuriger Strassen zu vier- oder mehrspurigen Strassen, wenn diese neue Strasse oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Strassenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweisen würde.
8. Öl-, Gas- oder Chemikalienpipelines grossen Durchmessers.
9. Seehäfen sowie Binnenschiffahrtswege und -häfen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1350 t zugänglich sind.
10. a) Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung, chemischen Behandlung oder Deponielagerung giftiger und gefährlicher Abfälle;
- b) Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag.
11. Grosse Talsperren und Stauseen.
12. Massnahmen zur Grundwasserentnahme oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, soweit die jährliche Wasserentnahme- oder -auffüllungsmenge mindestens 10 Millionen m³ beträgt.
13. Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe mit einem Ausstoss von mindestens 200 t (luftgetrocknet) täglich.
14. Grössere Steinbrüche und grössere Anlagen für den Bergbau, die Förderung vor Ort sowie die Veredelung von Erzen oder Kohle.
15. Offshore-Kohlenwasserstoffförderung. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einer Fördermenge von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500 000 m³/Tag bei Erdgas.

⁵ Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet «Autobahn» eine Strasse, die ausschliesslich für die Benützung mit Motorfahrzeugen bestimmt ist, zu der von den angrenzenden Grundstücken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die

- a) ausser an einzelnen Stellen oder vorübergehend – für beide Richtungen besondere Fahrbahnen hat, die durch einen nicht für den Verkehr bestimmten Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen durch andere Mittel voneinander getrennt sind;
- b) keine höhengleiche Kreuzung mit Strassen, Eisenbahn- oder Strassenbahnschienen oder Gehwegen hat;
- c) als Autobahn besonders gekennzeichnet ist.

bedeutet «Autostrasse» eine Strasse, die ausschliesslich für die Benützung mit Motorfahrzeugen bestimmt und nur über Anschlussstellen oder niveaufreie Kreuzungen erreichbar ist und auf der insbesondere das Anhalten und das Parken auf der Fahrbahn verboten sind.

⁶ Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet «Flugplatz» einen Flugplatz nach der Begriffsbestimmung des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation – Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt – (Anhang 14).

-
16. Grössere Anlagen zur Lagerung von Mineralöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen.
 17. Abholzung grosser Flächen.
 18. a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und eine Wassermenge von mehr als 100 Millionen m³/Jahr umgeleitet wird;
 - b) in allen anderen Fällen Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2000 Millionen m³/Jahr übersteigt und mehr als 5 Prozent dieses Durchflusses umgeleitet werden.

In beiden Fällen wird der Transport von Trinkwasser in Rohren nicht berücksichtigt.
 19. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150 000 Einwohnerwerten.
 20. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen;
 - 60 000 Plätzen für Hennen;
 - 3000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg);
 - 900 Plätzen für Sauen.
 21. Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und einer Länge von 15 km oder mehr.
 22. Grössere Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).

Geltungsbereich am 17. Oktober 2017

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Albanien	12. Mai	2006	23. Oktober	2017
Bulgarien	25. Januar	2007	23. Oktober	2017
Deutschland	22. Februar	2007	23. Oktober	2017
Dänemark	25. Juli	2017	23. Oktober	2017
Estland	12. April	2010	23. Oktober	2017
Europäische Union	18. Januar	2008	23. Oktober	2017
Finnland	19. Februar	2014	23. Oktober	2017
Frankreich	22. November	2011	23. Oktober	2017
Italien	18. Juli	2016	23. Oktober	2017
Kroatien	11. Februar	2009	23. Oktober	2017
Lettland	23. März	2016	23. Oktober	2017
Liechtenstein	12. Mai	2015	23. Oktober	2017
Litauen	22. März	2011	23. Oktober	2017
Luxemburg	4. Mai	2007	23. Oktober	2017
Malta	28. Mai	2014	23. Oktober	2017
Montenegro	9. Juli	2009	23. Oktober	2017
Niederlande	14. April	2009	23. Oktober	2017
Norwegen	24. Februar	2010	23. Oktober	2017
Polen	11. Januar	2012	23. Oktober	2017
Portugal	9. März	2012	23. Oktober	2017
Rumänien	3. Mai	2016	23. Oktober	2017
Schweden	30. März	2006	23. Oktober	2017
Schweiz	15. März	2013	23. Oktober	2017
Serbien	21. März	2016	23. Oktober	2017
Slowakei	29. Mai	2008	23. Oktober	2017
Slowenien	25. März	2014	23. Oktober	2017
Spanien	6. April	2009	23. Oktober	2017
Tschechische Republik	18. April	2007	23. Oktober	2017
Ungarn	29. Mai	2009	23. Oktober	2017
Zypern	15. Februar	2017	23. Oktober	2017
Österreich	14. September	2006	23. Oktober	2017

^a Die Zweite Änderung gilt nicht für die Färöer und Grönland.

